

Sach_Bauwesen (Besondere Bedingungen)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bauwesenversicherung für die Versicherung von Eigenheimen (65P00010)	3
Begriffsdefinitionen der ErstRisikoVersicherungssummen (65P00020)	3
Einschluss Erdbeben (65P00030)	3
Einschluss des Feuerrisikos (65P00040)	3
Mitversicherung bestehender Altbauten gegen Teil- oder Ganzeinsturz (65P00050)	4
Extended Maintenance (65P00060)	4
Einschluss des Gewässer- und Grundwasserrisikos (65P00070)	4

Bauwesenversicherung für die Versicherung von Eigenheimen

65P00010

1. Versicherte Sachen
Ergänzend zu Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen der Bauwesenversicherung (BW 2016) sind auch einzubauende Gegenstände, die dauernd und zweckgebunden mit dem Gebäude verbunden bleiben sollen, versichert.
Außer den in Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen der Bauwesenversicherung (BW 2016) genannten Sachen sind von der Versicherung ausgeschlossen:
 - Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen;
 - Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
 - maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
2. Versicherungssummen
Ergänzend zu Art. 7.1 der Allgemeinen Bedingungen der Bauwesenversicherung (BW 2016) sind bei der Ermittlung des Versicherungswertes zu berücksichtigen:
Kosten für Außenanlagen sowie Regiekosten und Architektengebühren, jedoch ausgenommen der Grundstücks- und Erschließungskosten, der Gebühren für Behördenleistungen, der Maklergebühren, der Bauzinsen und der Geldbeschaffungskosten.
3. Prämie
Die vereinbarte Prämie für die Bauwesenversicherung stellt eine Projektprämie (=Mindestprämie) für 24 Monate dar. Sie gilt für den polizierten Bauproduktionswert und ist abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise im ersten Versicherungsjahr zu entrichten.
Eine etwaige kürzere Bauzeit hat keine Auswirkung auf die Prämienzahlung.

Begriffsdefinitionen der ErstRisikoVersicherungssummen

65P00020

Folgende Sachen und Kosten gelten mit der vereinbarten Versicherungssumme als pauschale ErstRisikoVersicherungssumme mitversichert und steht einmal für das Projekt zur Verfügung:

- Art. 1.2.1 Hilfsbauten (z.B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
- Art. 1.2.2 Maßnahmen für die Wasserhaltung;
- Art. 1.2.3.2 Rüstungen, Schalungen und Stützen und dgl.;
- Art. 1.2.4 Baugrund- und Bodenmassen (soweit diese nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind);
- Art. 1.2.5 Bauhilfsstoffe;
- Art. 7.1.2.6 Schadenssuchkosten;
- Art. 7.1.2.7 Zusätzliche Aufräumungskosten;
- Art. 7.1.2.9 Kosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge;

Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers ist, dass die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit einem unter der Police ersatzpflichtigen Schaden an den versicherten Sachen stehen.

Einschluss Erdbeben

65P00030

Abweichend von Art. 5 a) 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2016) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an und Verluste von versicherten Sachen durch Erdbeben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) nachweist, dass das Erdbebenrisiko entsprechend den gültigen lokalen Bauvorschriften bei der Planung berücksichtigt wurde und dass die den Berechnungen zugrundeliegenden Abmessungen und Qualitäten für Baustoffe und Baudurchführung eingehalten wurden.

Einschluss des Feuerrisikos

65P00040

Zu Artikel 3 Punkt 2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden oder Verluste der versicherten Sachen (ausgenommen Altbauten) durch Brand, direkter Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden erstreckt.

Wenn für die genannten versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuerversicherung), geht diese Versicherung im Schadenfall voran.

Mitversicherung bestehender Altbauten gegen Teil- oder Ganzeinsturz

65P00050

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an den in der Polizzae näher bezeichneten mitversicherten bestehenden Altbauten durch deren Teil- oder Ganzeinsturz.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist jedoch, dass
 - 2.1 diese Schäden sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten, als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind und
 - 2.2 Teil- oder Ganzeinsturz vorliegt.
Teileinsturz liegt dann vor, wenn Gebäudeteile einstürzen und/oder Konstruktionsteile in ihrer Trag- oder Standfestigkeit so beeinträchtigt worden sind, dass sie aus Gründen der Sicherheit abgetragen und ersetzt werden müssen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 3.1 Schäden, die nicht als Teil- oder Ganzeinsturz im Sinne der Punkte 1 und 2 anzusehen sind;
 - 3.2 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
 - 3.3 Schäden an elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlagen). Baugebundene Installationen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage), die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind, gelten als mitversichert.
 - 3.4 Schäden an Baubestandteilen von künstlerischem Wert sowie an Reklameeinrichtungen.
 - 3.5 Schäden an Sachen, die in den mitversicherten Altbauten untergebracht sind;
 - 3.6 Schadenersatz- oder Regressansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen jeglicher Art, insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern der mitversicherten bestehenden Altbauten sowie von dritten Personen; somit auch Ansprüche wegen Wertminderung;
 - 3.7 Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß Punkt 3.6.;
 - 3.8 Vermögensschäden jeglicher Art.
4. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Zustand der mitversicherten bestehenden Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Beweissicherung zu dokumentieren.
Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 (1), (1a) und (2) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Geltendmachung eines Versicherungsanspruches gemäß Punkt 1 steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Ein solcher Versicherungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an Dritte nicht übertragen werden.
6. Bestehen für die versicherten Sachen anderweitige Versicherungen, gehen diese im Schadenfall voraus.
Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Bauwesenversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Bauwesen-Versicherungsvertrages.

Extended Maintenance

65P00060

1. Während der Gewährleistungsfrist (lt. ÖNORM) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen,
 - 1.1. die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch auszuführende Handlungen oder Gewährleistungsarbeiten (Mängelbehebungen) verursacht werden. Voraussetzung ist, dass die Handlungen oder Arbeiten zur Erfüllung der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) durchgeführt werden.
 - 1.2. deren Ursache während der versicherten Bauzeit (vor der Übernahme durch den Auftraggeber) auf der Baustelle gesetzt wurde.
2. Sachschäden, die durch Planung und/oder Berechnung und/oder Begutachtung verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingung ausgeschlossen.

Einschluss des Gewässer- und Grundwasserrisikos

65P00070

Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 3.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2016) gilt getroffen. Somit sind Schäden, durch Hochwasser, durch stehende oder fließende Gewässer sowie durch Grundwasser verursacht, versichert.